

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- (a) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Schneider Schreibgeräte GmbH - Schramberg-Tennenbronn und Schneider GmbH & Co. Produktions- und Vertriebs KG - Wernigerode, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder in den Bestellungen explizit festgelegt ist.
- (b) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder zu bezahlen.
- (c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot

- (a) Ist den Angaben unserer Anfrage entsprechend abzugeben. Auf Abweichungen zur Anfrage ist besonders hinzuweisen. Die Angebotsabgabe hat kostenfrei zu erfolgen und ist für uns unverbindlich.

3. Bestellung / Auftragsbestätigung

- (a) Bestellungen oder Bestelländerungen die mittels Fernkommunikationsmittel an den Lieferanten übermittelt werden, sind auch ohne Unterschrift verbindlich.
- (b) Zu jeder Bestellung ist uns innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt eine Auftragsbestätigung mit Angabe des verbindlichen Liefertermins zu zusenden. Erhalten wir keine Bestätigung, betrachten wir die in unserer Bestellung gemachten Angaben als verbindlich für den Lieferanten.
- (c) Geht uns zu einer Bestellung innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum keine schriftliche Bestätigung zu, so können wir diese widerrufen, ohne dass uns hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können. Es sei denn, die Lieferung oder Leistung ist zwischenzeitlich ordnungsgemäß erbracht worden.
- (d) Eine dem Lieferanten erteilte Bestellung darf nur mit unserer schriftlichen Einwilligung untervergeben werden. Im Falle einer Untervergabe haftet der Lieferant uns gegenüber, als hätte dieser die Bestellung selbst ausgeführt.

4. Liefertermin

- (a) Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung eines Termins ist der Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistung an der in den Bestellungen genannten Anlieferadresse bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme, soweit eine nicht rechtzeitige Abnahme nicht von uns zu vertreten ist.
- (b) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Unser Recht, gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (c) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldet Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit dadurch eine nicht unerhebliche Überschreitung der Lieferfrist oder bei uns eine erhebliche Verringerung des Bedarfs eintritt.
- (d) Die Anlieferzeiten werden in den „Anlieferbedingungen – Produktionsstätten Tennenbronn und Wernigerode“ genannt uns sind vom Lieferanten zu beachten und einzuhalten. Durch Nichtbeachtung ist ein Annahmeverzug durch uns ausgeschlossen.
- (e) Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.
- (f) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, soweit eine Lagerung bei uns nicht möglich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung/Leistung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum ursprünglich vereinbarten Liefertermi-

min bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns vor, im Falle vorzeitiger Lieferung/Leistung die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.

5. Lieferschein / Anlieferadresse

- (a) Jeder WarenSendung ist ein Lieferschein in einfacher Ausführung beizulegen.
- (b) Die Lieferung hat an die in der Bestellung angegebene Anlieferadresse zu erfolgen.

6. Rechnung

- (a) Rechnungen sind am Versandtag in zweifacher Ausführung an uns zu versenden.
- (b) Rechnungskopien sind als solche zu kennzeichnen.

7. Preis / Zahlung

- (a) Der vereinbarte Preis ist bindend.
- (b) Falls nichts anderes schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise für Lieferungen und Leistungen frei Empfangsstelle, einschließlich Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten ohne Mehrwertsteuer.
- (c) Bei Preisstellung ab Werk hat der Lieferant die Ware zu den niedrigsten Kosten zu versenden, sofern wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben.
- (d) Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistung.
- (e) Skontoabzüge werden vom Rechnungsbetrag abgezogen und sind auch dann zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhalten. Im Falle des Rückhalts wegen Mängeln beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung von diesen.
- (f) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (g) Eine Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist von unserer schriftlichen Zustimmung abhängig. Diese kann jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

8. Materialbestellungen

- (a) Von uns beigestelltes Material dient ausschließlich der Verwendung für unsere Bestellung und bleibt unser Eigentum. Der Lieferant hat bei Wertminderung oder Verlust Ersatz zu leisten.
- (b) Durch die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials werden wir unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass wir Miteigentümer an der unter Verwendung unseres Materials hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert des Gesamterzeugnisses werden.

9. Muster / Werkzeuge / Zeichnungen

- (a) Dem Lieferanten zur Auftragsabwicklung übergebene Muster, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Fertigungsmittel und Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder einem Dritten zugänglich gemacht werden. Nach der Auftragsabwicklung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- (b) Die dem Lieferanten überlassenen Werkzeuge sind von ihm sorgfältig zu behandeln und einsatzfähig zu halten sowie gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.
- (c) Der Lieferant hat an überlassenen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht, so dass wir jederzeit die Herausgabe der überlassenen Gegenstände verlangen können.

10. Mängelanprüche / Rückgriff

- (a) Die Abnahme von gelieferter Ware erfolgt unter Vorbehalt. WarenSendungen werden wir sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf offene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen

untersuchen. Entdeckte Mängel werden unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- (b) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- (c) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie zum Beispiel Demontage, Montage, Frachten, Verpackungen, Versicherungen, Zölle und Materialkosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- (d) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit dieser beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (e) Ansprüche bei Sachmängeln verjähren nach 2 Jahren, außer die Sache wurde entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Bei Sachmängelansprüchen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Gefahrübergang.
- (f) Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu den Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- (g) Nehmen wir von uns hergestellte oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück, behalten wir uns den Rückgriff auf den Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht darfst.
- (h) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder Mangels nicht vereinbar.

11. Produkthaftung

- (a) Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet uns von den Ansprüchen freizustellen, wenn der entstandene Schaden durch den vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstand verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- (b) Liest die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt dieser die Beweislast. Der Lieferant hat in einem solchen Fall alle Kosten und Aufwendungen wie zum Beispiel Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion zu tragen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und uns auf Verlangen vorzulegen.

12. Schutzrechte

- (a) Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist, es sei denn der Lieferant hat die Belastung mit Rechten Dritter nicht zu vertreten und konnte dies auch nicht erkennen.
- (b) Werden wir von einem Dritten aufgrund Verletzung der Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- (c) Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne die Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen
- (d) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

13. Geheimhaltung

- (a) Der Lieferant hat durch die Zusammenarbeit erlangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und darf diese nicht ohne unsere schriftliche Erlaubnis weitergeben. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen oder für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.

14. Gefahrübergang

- (a) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Dies gilt auch für eine etwaige Abnahme der Ware.

15. Sonstiges

- (a) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Einkaufsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (b) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferung/Leistung des Lieferanten von uns verwendet wird. Sofern dieser Ort in unserer Bestellung nicht genannt wird, ist der Leistungs- und Erfüllungsort die genannte Anlieferadresse. In allen übrigen Fällen, auch für Zahlungen, ist der Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz der bestellenden Schneider-Produktionsstätte.
- (c) Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar und unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz der bestellenden Schneider-Produktionsstätte. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes/Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- (d) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG).

Schneider Schreibgeräte GmbH
D - 78144 Schramberg-Tennenbronn

Schneider GmbH & Co. Produktions- und Vertriebs KG
D - 38855 Wernigerode

Stand: Januar 2025